



## **Stadt Dübendorf**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Wangenstrasse Route 756 (verlängerte Glattalbah Plus), Abschnitt Ueberlandstrasse bis Dietlikonerstrasse**

Mit DV Nr. 5012/2009 wurden an der Wangenstrasse, Ueberlandstrasse bis Grenze Wangen, die Verkehrsbau- und Niveaulinien gemäss RRB Nr. 1960/1924 aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Diese Baulinienfestsetzung ist noch nicht rechtskräftig, da dagegen ein Rekurs erhoben wurde. Das Rekursverfahren ist derzeit sistiert.

In der Zwischenzeit sind die Planungen für den Innovationspark Zürich auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf und für eine Verlängerung der Glattalbahn bis zum Innovationspark weit vorangeschritten. Beide Vorhaben sind im kantonalen Richtplan eingetragen. Gemäss der Vorstudie soll die Glattalbahn auf der Ueberland- und der Wangenstrasse in Mittellage geführt werden. Die Führung in Mittellage bringt Vorteile in Bezug auf städtebauliche Aspekte, aber auch in Bezug auf die Erschliessung, die Verkehrssicherheit, die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit mit sich. Bei der Ueberland- und der Wangenstrasse handelt es sich um Staatsstrassen mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr von ca. 12'500 - 22'500 Fahrzeugen (je nach Abschnitt). Um diesen Verkehr auch nach dem Bau der verlängerten Glattalbahn sicher und verträglich bewältigen zu können, muss die Wangenstrasse auf 26 m (von Fassade zu Fassade) verbreitert werden. Dieser Raum ist erforderlich, um die Glattalbahn mit Eigentrasssee in den Strassenraum zu integrieren und gleichzeitig die weiteren Ziele wie Verbesserung der Verkehrssicherheit, keine massgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des motorisierten Individualverkehrs, Sicherstellung der Funktionalität und städtebauliche Verträglichkeit zu erreichen. So soll die Erschliessung des Innovationsparks Zürich neben dem öffentlichen Verkehr mit einem hohen Anteil an Velo- und Fussverkehr erfolgen. Dafür sind genügend breite und attraktive Velostreifen (Hauptverbindung gemäss Velonetzplan Kanton Zürich) und Trottoirs vorzusehen. Ein entsprechendes Veloangebot fehlt bislang in der Wangenstrasse zwischen Knoten Überland-/Wangenstrasse und Knoten Dietlikon-/Wangenstrasse. Die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5012/2009 müssen deshalb angepasst werden. Sie werden im Abschnitt Ueberlandstrasse bis zum Innovationspark neu festgesetzt.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) erklärte sich mit Stellungnahme vom 22. Februar 2016 mit der Festlegung kantonalen Verkehrsbaulinien einverstanden. Es bestätigte, dass gemäss Art. 18t Eisenbahngesetz im Einvernehmen mit dem BAV auch Baulinien nach kantonalem Recht festgelegt werden können, wenn sie weitergehende Rechtswirkungen als Baulinien nach Eisenbahngesetz entfalten. Dies ist vorliegend der Fall, da die Verkehrsbaulinien der Raumsicherung für den erforderlichen Strassenausbau dienen.

Die genaue Lage der kantonalen Verkehrsbaulinien wurde mit der Stadt Dübendorf koordiniert. Diese erarbeitet derzeit eine Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Festsetzung ist im Sommer 2017 geplant. Das Ausmass der Verbreiterung der Wangenstrasse und die damit verbundene neue Lage der Verkehrsbaulinie war zentraler



Bestandteil der Aufgabenstellung in der 2013 - 2014 durchgeführten kommunalen Testplanung „Wangenstrasse – Bahnhof plus“. Die an der Testplanung mitwirkenden Planungsteams kamen in ihrer Analyse zum Schluss, dass die Verbreiterung der Wangenstrasse ausschliesslich oder zumindest mehrheitlich mittels einer einseitigen Rückversetzung der Verkehrsbaulinie auf der Südostseite die zweckmässigste Lösung darstellt. Das fachlich breit abgestützte Begleitgremium bestätigte dies. Für diese Lösung sprechen einerseits topographisch-städtebauliche Gründe, weil auf den Baufeldern an der Nordwestseite der Wangenstrasse das Gelände unmittelbar ansteigt und eine neue rückversetzte Bebauung dieser Parzellen erheblich schwieriger ausfallen würde. Dies würde dem städtebaulichen Ziel einer beidseitig gleichwertigen, den verbreiterten Strassenraum fassenden Bebauung zuwiderlaufen. Andererseits ist die vorhandene Bausubstanz auf der Ostseite der Wangenstrasse im Schnitt deutlich älter und der bauliche Erneuerungsbedarf höher, da sämtliche Bauten 1960 oder früher errichtet wurden. Eine Vertiefung im Rahmen des Syntheseberichts zur Testplanung hat gezeigt, dass auf beinahe sämtlichen Grundstücken der Ostseite die einzelnen Grundstückspartellen auch mit einer zurückversetzten Baulinie weiterhin überbaubar sind und nur in Einzelfällen eine gemeinsame Entwicklung mit den Nachbargrundstücken erfolgen muss.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Wangenstrasse (Route 756), Abschnitt Ueberlandstrasse bis Dietlikonerstrasse, werden die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5012/2009 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Dübendorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf wie folgt bekannt zu machen:

„Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Wangenstrasse (Route 756) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dübendorf, Abschnitt Ueberlandstrasse bis Dietlikonerstrasse, in Abstimmung mit der Stadt Dübendorf Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Dübendorf, Assistenz Stadtschreiber, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin